

Das Studentenparlament der Universität St. Gallen beschliesst:

Reglement über das Ressort International (RI) vom 07. März 2012

Vom Studentenparlament genehmigt am 07. März 2012, in Kraft ab dem 01. Juni 2012, Stand 01. Juni 2022.

Das Studentenparlament der Universität St. Gallen genehmigt gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. a der Statuten der Studentenschaft der Universität St. Gallen und auf Art. 3 Abs. 1 des Finanzreglements vom 03. März 2011 als Reglement über das Ressort International (RI).

(Zur besseren Lesbarkeit wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das Ressort International (RI) ist eine Initiative der Studentenschaft der Universität St. Gallen, welche eine Plattform für internationale Begegnungen von Studierenden aus aller Welt bietet und zur Förderung der kulturellen Kompetenz der Studierenden der Universität St. Gallen beiträgt.
- 2 Kernaufgaben des RI sind die Organisation von Austauschprojekten und die Betreuung der Gaststudenten. Zudem fungiert das RI als Ansprechpartner für Student Mobility und für die internationalen Vereine an der Universität St. Gallen.
- 3 Die Projekte des RI sind:
 - a) das bilaterale Austauschprojekt für Asien „Asian Culture Transfer (ACT)“
 - b) das bilaterale Austauschprojekt für Europa und Europa nahestehende Regionen „EuroTour“
 - c) das bilaterale Austauschprojekt für Lateinamerika „Magellan“
 - d) das bilaterale Austauschprojekt für Europa „MiniTrips“
 - e) das bilaterale Austauschprojekt mit einer jährlich wechselnden Destination „WorldTour“
 - f) das multilaterale Austauschprojekt „International Week“
 - g) das Betreuungsprogramm für Gaststudenten „BuddySystem“
- 3bis Unter ausserordentlichen Umständen, wie nationale Notstände, Nichtfinden einer Partneruniversität oder kurzfristiger Absprung der Partneruniversität, kann das RI einzelne Projekte nach Absprache mit dem RI Beirat zeitweise aussetzen.
- 4 Die Projekte des RI sollen dazu dienen, die Studierenden für kulturelle, politische, ökologische und wirtschaftliche Eigenheiten und Probleme anderer Länder zu sensibilisieren und ihnen helfen, ihre Persönlichkeiten im Bereich sozialer und kultureller Kompetenz weiterzuentwickeln. Dadurch soll ein persönlicher und ein sozialer Mehrwert geschaffen werden.
- 5 Es steht dem RI frei neue Projekte zu initiieren. Diese müssen den in Art.1, Abs. 1, 2 und 4 genannten Kriterien genügen und vom Studentenparlament sowie dem Beirat des RI durch Reglementsänderung genehmigt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder der Initiative

- 1 Das RI besteht ausschliesslich aus immatrikulierten Studenten der Universität St. Gallen.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes des RI sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Rechnungsführer
 - c) der Marketingvorstand
 - d) die Teamleiter der einzelnen Projekte.
 - e) nach Bedarf ein weiterer Vorstand zur Unterstützung

- 3 Weitere Mitglieder des RI sind die Teammitglieder der einzelnen Projekte.
- 4 Der Rechnungsführer ist ex officio Vizepräsident des RI und vertritt als solcher den Präsidenten, wenn dieser krank oder vorübergehend verhindert ist.

Art. 3 Wahl

- 1 Der Präsident des RI und der Rechnungsführer werden vom Studentenparlament nach Anhörung des amtierenden Präsidenten des RI für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- 2 Die Teamleiter der einzelnen Projekte, der Marketingvorstand und der zusätzliche Vorstand zur Unterstützung werden vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten des RI für eine Amtszeit von einem Jahr per Konsenzprinzip ernannt. Die Kriterien für die Auswahl werden in einem Kriterienkatalog festgelegt, der vom Studentenparlament zu genehmigen ist. Der Bewerbungsprozess muss allen Studierenden der Universität St. Gallen zugänglich sein.
- 3 Die Personalunion von Präsident und Teamleiter ist unzulässig, es sei denn
 - a) es handelt sich um ein neu lanciertes Projekt, welches höchstens ein Jahr alt ist
 - b) es findet sich trotz ordnungsgemässer öffentlicher Ausschreibung kein Bewerber für die entsprechende Stelle
- 4 Die Teammitglieder werden vom Präsidenten des RI und dem zuständigen Teamleiter gemeinsam nach dem Konsensprinzip ausgewählt. Der Bewerbungsprozess muss allen Studierenden der Universität St. Gallen zugänglich sein und basiert ebenfalls auf einem vom Studentenparlament zu genehmigenden Kriterienkatalog.
- 5 Der Präsident des RI kann, wenn er durch grob fehlerhaftes Verhalten auffällt, durch das Studentenparlament mit qualifiziertem Mehr abgewählt werden.
- 6 Der Rechnungsführer des RI kann, wenn er durch grob fehlerhaftes Verhalten auffällt, durch das Studentenparlament mit qualifiziertem Mehr abgewählt werden.
- 7 Der Präsident des RI kann mit Zustimmung des Beirats einzelne Teamleiter, die durch grob fehlerhaftes Verhalten aufgefallen sind, absetzen.
- 8 Die Teamleiter können einzelne Mitglieder, die sich nicht im Sinne des Teams verhalten, mit Zustimmung des Präsidenten wieder vom Projekt ausschliessen.

Art. 4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder

- 1 Die Beschlussfassung über alle im Tagesgeschäft anfallenden Aufgaben, die alle oder mehrere der einzelnen Projekte betreffen, erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder des Vorstandes des RI. Dem Präsidenten steht neben dem ordentlichen Stimmrecht der Stichentscheid zu.
- 2 Der Präsident des RI ist für die Koordination der einzelnen Projekte und für die Gesamtleitung des RI zuständig. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er berät und unterstützt die einzelnen Projekte und überwacht die Einhaltung des Reglements sowie allfälliger interner Richtlinien. Zudem repräsentiert er das RI gegenüber der Studentenschaft und gegenüber Dritten. Insbesondere pflegt er die Beziehungen zum RI Alumni Club und nimmt, wenn möglich, an dessen Generalversammlung teil.
- 3 Der Rechnungsführer erstellt das Budget, laufende Rechnungen und den Rechnungsabschluss und ist für die Aktenführung sowie weitere Aufgaben im Finanzwesen verantwortlich. Er kann die Sponsorenakquise der einzelnen Projekte und des RI insgesamt unterstützen und koordinieren. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach Art. 4 des Finanzreglements der Studentenschaft.
- 4 Der Marketingvorstand ist für alle kollektiven Werbemassnahmen des RI zuständig. Er koordiniert Werbeveranstaltungen sowie die Auftritte des RI an den International Days und weiteren Messen der Universität. Zudem ist er für die Erstellung von Marketinghilfsmitteln wie Flyern, Broschüren und Werbevideos verantwortlich.
- 5 Ein mögliches zusätzliches Mitglied des Vorstandes unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder bei aktuellen Projekten.
- 6 Die Teamleiter und die Teammitglieder der einzelnen Projekte sind gemeinsam für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung ihres jeweiligen Projekts verantwortlich. Die Teamleiter und Teammitglieder leisten einen reduzierten Teilbetrag des Teilnehmerbetrages nach folgenden Bestimmungen:
 - a) der Teamleiter leistet 25% des Teilnehmerbetrages
 - b) die Teammitglieder leisten 25% des Teilnehmerbetrages
 - c) der Vorstand leistet 25% des Teilnehmerbetrages

Folgende Bestimmungen finden keine Anwendung für Teamleiter und Teammitglieder der Projekte International Week

und BuddySystem. Wird kein positiver Erfolg in der entsprechenden Rechnungsperiode erwirtschaftet, tragen die Teamleiter und Teammitglieder der defizitären Projekte bis zur Deckung des Verlustes (per Nachzahlung unmittelbar nach der definitiven Feststellung des Verlustes) maximal 50% der Teilnehmerbeiträge. Bei dem Projekt International Week begrenzt sich der Nachzahlungsbetrag auf 300 CHF. Ausschlaggebend ist dabei die Gesamjahresrechnung des RI. Die Teamleiter und Teammitglieder unterschreiben vor Beginn ihrer Arbeit ein Formular, welches die Kenntnisnahme dieses Reglements und die entstehende Zahlungsverpflichtung bestätigt.

- 7 Der Präsident hat gegenüber den Teamleitern ein vollständiges Informationsrecht über alle Belange des jeweiligen Projekts. Er kann gegen Entscheidungen eines Projektteams im Gesamtinteresse des RI ein Veto einlegen. Findet sich kein Kompromiss, so wird die fragliche Entscheidung vom Vorstand gemäss Art. 4, Abs. 1 gefällt.

III. Beirat

Art. 5 Mitglieder, Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats

- 1 Der Beirat des RI fördert und berät die Organisation. Er ist bei strategischen Leitentscheidungen zu konsultieren. Neue Projekte sowie die Auflösung oder temporäre Aussetzung einzelner Projekte müssen von ihm genehmigt werden.
- 2 Folgende Personen nehmen ex officio Einsitz in den Beirat:
 - a) der Präsident des RI Alumni Clubs und ein weiteres Alumni Mitglied mit einer beratenden Stimme
 - b) der Leiter Aussenbeziehungen & Entwicklung der Universität St. Gallen
 - c) ein Mitglied des Studentenparlamentspräsidiums
 - d) ein Mitglied des Vorstands der Studentenschaft
- 3 Der Vorstand des RI kann nach eigenem Ermessen bis zu zwei weitere Dozierende oder Studierende der Universität St. Gallen oder andere der Universität nahestehende Personen zu Beiratsmitgliedern ernennen.
- 4 Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand des RI bestimmt. Er ist für eine angemessene Dokumentation von Sitzungen und Beschlüssen verantwortlich.
- 5 Der Beirat kann vom Präsidenten des RI oder vom Beiratsvorsitzenden einberufen werden und tritt bei Bedarf zusammen.
- 6 Der Beirat entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Stichtscheid liegt beim Mitglied des Studentenparlamentspräsidiums.
- 7 Ist in dem Reglement nicht explizit darauf hingewiesen, so hat der Beirat lediglich beratende Funktion.

IV. Unabhängigkeit und Aussenauftritt

Art. 6 Eigenständigkeit

- 1 Das RI ist grundsätzlich unabhängig vom Vorstand der Studentenschaft und tritt nach aussen eigenständig auf. Weisungsbefugnisse des Vorstandes der Studentenschaft bestehen nur in dem in diesem Reglement festgelegten Rahmen und Umfang.
- 2 Die Mitglieder haften selbst für Verletzungen ihrer Sorgfaltspflichten nach den Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts (ZGB/OR).

Art. 7 Corporate Design

Das RI verwendet die offiziellen Farben, der Studentenschaft gemäss SHSG -Marketingrichtlinien auf all ihren Publikationen und offiziellen Anschreiben. Zudem ist das Logo mit dem Zusatz „Eine Initiative der Studentenschaft“ oder „An initiative by the Student Union“ zu ergänzen.

V. Finanzen

Art. 8 Grundsätzliche Bestimmungen

- 1 Das RI führt eine eigene Rechnung gemäss dem Finanzreglement der Studentenschaft.

- 2 Der Präsident und der Rechnungsführer haben Einsichts- und Erfassungsrechte für die Vermögenswerte der Initiative. Die Freigabe von Zahlungen unterliegt dem Vorstand Finanz der Studentenschaft oder dem Präsidenten der Studentenschaft.
- 3 Dem Studentenparlament obliegt die Genehmigung des Budgets sowie der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie die Wahl und Bestätigung der Revisionsstelle.
- 4 Fällt das Eigenkapital des RI unter CHF 30'000 müssen umgehend Sanierungsmassnahmen in Absprache mit dem Beirat, dem Parlament und dem Vorstand der SHSG geprüft werden.

Art. 9 Sponsorensuche und Finanzierung

- 1 Das RI ist für die Sponsorensuche und die Beschaffung von Finanzmitteln selbst zuständig.
- 2 Das RI ist bei der Sponsorensuche um einen ständigen Informationsaustausch mit dem für Finanzen zuständigen Vorstand bemüht.
- 3 Der für Finanzen zuständige Vorstand der Studentenschaft kann dem RI zu Beginn des Jahres eine Liste von fünf potentiellen Sponsoren vorlegen, zu welchen eine Kontaktaufnahme im Gesamtinteresse der Organisation untersagt bleibt. Das Studentenparlament kann eine solche Sperrung auf Ersuchen des RI aufheben, falls es diese für unverhältnismässig erachtet.
- 4 Das RI kann von den Teilnehmern der einzelnen Projekte Teilnehmerbeiträge zur Deckung der Kosten erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10 Gewinnverwendung

- 1 Der Gewinn der Initiative wird bis zu einem Betrag von 30'000 CHF den eigenen Reserven zugewendet und fliesst bei einem Überschreiten dieser Schwelle in das Studentenschaftsvermögen.
- 2 Der Präsident, der Rechnungsführer, der Marketingvorstand und der weitere Vorstand zur Unterstützung des RI dürfen, sofern in der entsprechenden Rechnungsperiode ein positiver Erfolg der allgemeinen Ausgaben des Ressort International erwirtschaftet wurde, vergünstigt an einem RI-Projekt ihrer Wahl als Teilnehmer partizipieren. Steht der konsolidierte Periodenerfolg zum Zeitpunkt der Projektteilnahme noch nicht fest und stellt sich sowohl dieser als auch der Erfolg des RI Allgemein nachträglich als negativ heraus, so müssen sie bis zur Deckung des Verlustes maximal 50% des in Anspruch genommenen Teilnehmerbeitrags nachzahlen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit entscheidet das Studentenparlament über eine etwaige Nachzahlung des Teilnehmerbeitrags.
- 3 Die Reserven des RI dienen primär zur Deckung allfälliger zukünftiger oder vergangener Verluste. Daneben können sie jedoch auch für ausserordentliche Aufwendungen, wie beispielsweise zur Anschubfinanzierung neuer Projekte, verwendet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Studentenparlaments. Der vom Studentenparlament als ausserordentlicher Aufwand genehmigte Betrag fliesst nicht in die der Berechnung allfälliger Nachzahlungen gemäss Art. 4, Abs. 5 und Art. 10, Abs. 2 zugrundeliegende Erfolgsrechnung mit ein und hat somit keinen Einfluss auf die Nachzahlungspflichtigkeit der Mitglieder.

VI. Informationspflichten

Art. 11 Informationspflicht

- 1 Der Präsident des RI informiert das Studentenparlament mindestens einmal pro Semester ausführlich über den Stand der einzelnen Projekte, wichtige Ereignisse, die finanzielle Lage und die Zukunftsplanungen des RI.
- 2 Bei wichtigen Vorfällen, die das Gesamtinteresse der Organisation betreffen oder grosse und unerwartete finanzielle Auswirkungen tatsächlich oder potentiell mit sich bringen, hat der Präsident des RI das Studentenparlament und den Vorstand der Studentenschaft umgehen zu informieren.
- 3 Die Präsidiumsmitglieder des Studentenparlaments, der Präsident der Studentenschaft, die GPK sowie der für Finanzen zuständige Vorstand haben Einsichtsrechte für alle Dokumente und Unterlagen des RI.

VII. Verhältnis zu anderen Reglementen

Art. 12

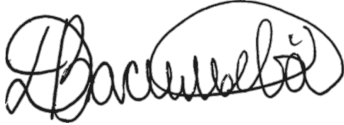
Insoweit dieses Reglement Bestimmungen enthält, die von nicht zwingenden Bestimmungen anderer Reglemente der

Studentenschaft abweichen, geht dieses Reglement vor (lex specialis).


VIII. Auflösung

Art. 13

- 1 Das RI kann gemäss Art. 6 des Kommissionsreglements durch das Parlament nach Konsultation (Beratung) des Beirates aufgelöst werden (Keine Verbindlichkeit der Weisungen des Beirates).
- 2 Im Falle einer Auflösung des RI entscheidet das Parlament über die Verwendung des Vermögens innerhalb der Studentenschaft und im Interesse der Studentenschaft.



Darya Vasylyeva
Präsidentin des Studentenparlaments



Eduardo Ludwig Bernardo
Aktuar des Studentenparlaments